

2) Bekanntmachung, die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 16. Juni 1852.)

Im Großherzogthume Baden ist die Besteuerung des Branntweins gesetzlich neu geregelt und damit vom 1. Mai d. J. an eine Erhöhung der Steuer verbunden auch die Erhebung einer nach der inländischen Steuer bemessenen Uebergangsteuer, sowie eine theilweise Rückvergütung der Steuer von dem dort bereiteten und in das Ausland geföhrten Branntweine angeordnet worden.

Die Uebergangsteuer betragt fur die Badensche Dhm Branntwein 28 Egr. 64 Pf. im 14 Thalerfue oder 1 Rl. 40 Kr. im 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfue und vom Detungel 1 Thlr. 21 Egr. 5 $\frac{1}{2}$  Pf. im 14 Thalerfue oder 3 Rl. im 24 $\frac{1}{2}$  Guldenfue. Sofern nicht der Transport mit einem Uebergangsscheine versehen ist, findet die Erlegung derselben bei dem Erheber des ersten Groherzoglichen Badenschen Ortes Statt, welchen der Transport auf seinem Wege beruhrt.

Die Steuer-ruckvergutung besteht in der Halfte der vorbenannten Uebergangsteuererfae.

Es wird Solches vorschrittmaig hierdurch zur offentlichen Kenntni gebracht.  
Gera, am 21. Mai 1852.

**Furstlich Reu-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlud.

3) Bekanntmachung, die zeitweise Einstellung des Eingangszolls fur Getreide, Mehl und dergl. betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 16. Juni 1852.)

Durch Einverstandni sammtlicher Zollvereinsstaaten ist die vereinbarte Einstellung der Erhebung des Eingangszolls fur Getreide, Hulsenfruchte und Mehl bis zum 1. Oktober d. J. erfhreht, auerdem aber auch auf Muhlenfabrikate, namlich: geschrotete und geschaltete Aderer, Graupen, Oris und Grae, insgleichen gestampfte oder geschaltete Hirse ausgedehnt worden: was wir hiermit zur offentlichen Kenntni bringen.

Gera, am 9. Juni 1852.

**Furstlich Reu-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlud.